

Sicherheit bei Reparaturarbeiten

Freihalten der Verkehrswege und Notausgänge

- Verkehrswege kennzeichnen und nicht verstellen
- Notausgänge stets freihalten
- Ausstiege aus Arbeitsgruben nicht versperren
- Gefahrstellen kenntlich machen

Arbeitsgruben gegen Hineinstürzen sichern !

Brennbare, giftige und gesundheitsschädigende Gase, Dämpfe und Stäube

- für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen
- keine Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten in offenen Gefäßen (**Explosionsgefahr!**)
- in Gruben können sich brennbare Gase sammeln, Lüftung notwendig
- ausgelaufene oder verschüttete brennbare Flüssigkeiten unverzüglich aufnehmen und aus den Arbeitsräumen entfernen
- gebrauchtes Putzmaterial in verschließbaren, nicht brennbaren Behältern sammeln
- bei Reinigungsarbeiten mit brennbaren / gesundheitsschädlichen Stoffen oder Unterbodenschutz- / Hohlraumkonservierungsarbeiten mit Stoffen, die Lösemittel der Gef.- Kl. A1 und A11 oder gesundheitsschädliche Bestandteile enthalten, zusätzliche Schutzmaßnahmen beachten (z. B. Lüftung, Explosionsschutz, persönliche Schutzausrüstung)
- Gase von Verbrennungsmotoren ins Freie ableiten,

Sicherung gegen unbeabsichtigtes Bewegen

- vor Beginn der Reparatur Fahrzeuge gegen Fortbewegen sichern (z.B. Feststellbremse betätigen, Unterlegkeile verwenden)
- angehobene Fahrzeugteile abstützen, gegen Absinken sichern (z.B. Führerhäuser oder Ladepritschen)
- angehobene Fahrzeuge gegen Fortbewegen und Absinken sichern

Sicheres Füllen von Luftreifen

- Räder, Felgen und Reifen auf sichtbare Schäden überprüfen
- zulässigen Fülldruck einhalten
- beim Füllen seitlich vor oder hinter dem Rad aufhalten (Luftfüllschläuche von mind. 150 cm Länge verwenden)

Hebeeinrichtungen

- Fahrzeughebebühnen und andere Hebeeinrichtungen (Wagenheber und Rangierheber) regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen prüfen lassen,
- Krane entspr. den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen mindestens jedoch jährlich durch einen Sachkundigen prüfen lassen; Prüfbuch führen.

Instandhaltung von Maschinen

mit Instandhaltungsarbeiten erst beginnen, wenn:

- die Maschine/ Anlage abgeschaltet ist
- unbefugtes, irrtümliches oder unerwartetes Ingangsetzen ausgeschlossen ist
- gefahrbringende Bewegungen zum Stillstand gekommen sind
- unbeabsichtigte Bewegungen infolge gespeicherter Energie, z.B. Druckspeicher, Federspannung, verhindert sind
- Hinweisschild angebracht ist

Vor der Wiederinbetriebnahme

- betriebssicheren Zustand herstellen,
- Schutzeinrichtungen anbringen,
- Funktion überprüfen.